

Freistadt
 28.5.13
 Architekturbüro WEBER

Freistaat
Thüringen



Ministerium
 für Bau, Landesentwicklung
 und Verkehr

24

Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht
 Postfach 80 02 15, 99028 Erfurt

- Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht -

Architekturbüro Weber

Bearbeitung:
 Herr Kämpf

Cubaer Straße 3

Telefon:
 (0361) 34963- 255

07548 Gera

Telefax:
 (0361) 34963- 205

e-Mail:
Kaempft@eba.bund.de

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
 53273/097/13/S249_

Datum:
 27. Mai 2013

VMS-Nr.: 3299706-70

Betreff: **Stadt Hirschberg, Ortsteil Ullersreuth
 Bebauungsplan "Sondergebiet - Holzverarbeitung Wetterau"
 Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
 a (3) BauGB zum 3. Entwurf vom 01.02.2013**

Bezug: **Ihr Schreiben vom 18.03.2013**

Anlagen: **keine**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 3. Entwurf nehme ich wie folgt Stellung:

1. Mit dem Freistellungsbescheid durch das Eisenbahn-Bundesamt vom 10.02.2011 ergibt sich, dass die Grundstücks-(teil-)flächen ab dem Bahn-km 16,210 bis zum Streckenende von Bahnbetriebszwecken freigestellt sind. Der Fachplanungsvorbehalt für die Eisenbahn besteht für derlei Flächen nicht mehr. Daraus ergibt sich, dass Flächenteile von Schönberg bis zum Bahn-km 16,210 weiterhin bauplanungsrechtlich dem Bahnbetriebszweck zugesprochen sind mit der Folge, dass diese weiterhin dem Fachplanungsvorbehalt der Eisenbahn unterliegen. Das betrifft im besonderen Fall die Flächen innerhalb der gekennzeichneten Grenzen des Geltungsbereiches auf denen sich Bahnanlagen der ehemaligen DB Strecke Schönberg - Hirschberg befinden:
 - Flächen im nordöstlichen Bereich des räumlichen Geltungsbereiches Rand SO2 bis zur

Hausanschrift:
 Juri-Gagerin-Ring 114, 99084 Erfurt
 Tel.-Nr. +49 (0361) 34 963-0
 Fax-Nr. +49 (0361) 34 963-205

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen.

- 2 -

Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht
des Freistaates Thüringen
Stellungnahme TÖB
53273-097-13-S249.doc

Bahnanlage,

- III. und IV. Quadrant des Bahnüberganges km 15,410 mit der jetzigen B90 (PF3 mit A5; PG1 mit A1 und ggf. Fläche für den Wald und Forst an der NO Grenze des Geltungsbereiches).

Meinerseits bestehen Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Bauplangrenzen und der Zulässigkeit der Überplanung von Bahnanlagen durch die Stadt Hirschberg.

2. Weil diese Flächen dem Fachplanungsvorbehalt der Eisenbahn unterliegen, ist für die Einrichtung eines neuen Bahnüberganges eine Entscheidung durch die zuständige Behörde auf der Grundlage des Eisenbahnkreuzungsgesetzes erforderlich.
3. Weil auf diesen Flächen Bahnanlagen bestehen und diese mit der Neueinrichtung eines Bahnüberganges geändert werden, ist für die Änderung der Bahnanlage eine Entscheidung auf der Grundlage des § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG vom 27.12.1993, BGBl I S.2396 in der aktuellen Fassung) durch die zuständige Behörde erforderlich.

Demnach kann dem 3. Entwurf in der vorliegenden Fassung nicht das Einvernehmen des Landesbeauftragten für Eisenbahnaufsicht erteilt werden.

Dessen ungeachtet weise ich auf nachstehende Aspekte hin:

Ein aktuelles Betriebskonzept der Eisenbahn, auch nach telefonischer Rücksprache mit Vertretern der Anschließerin, liegt mir noch nicht vor, so dass meine Hinweise darauf gegründet sind, dass das bisherige Betriebsverfahren weiterhin unverändert angewendet wird:

- Mit der Vergrößerung der Fläche für den Bahnbetrieb B2 entstehen günstigere Voraussetzungen für die künftige fachliche Beplanung der Bahn-/Betriebsanlagen. ✓
- Das Fahrrecht (Wegebeziehung nach Entwurf 2, bezeichnet als F2) ist hier im 3. Entwurf nicht weiter dargestellt. Auch eine Nutzung ist nicht dargestellt. Ich empfehle, den Bahnübergang Bahn-km 15,960 im baurechtlichen Sinn aufzulassen. Ich unterstelle dabei, dass keine Rechtsansprüche für diese Querung bestehen. Konkrete Angaben darüber liegen meinerseits nicht vor. Weil diese Überfahrt zu den Bahnanlagen zu zählen ist, ist auch für den genannten Fall eine Entscheidung nach § 18 AEG durch die zuständige Behörde erforderlich. ✓
- Gegen die Zufahrt am Bahnübergang B90 alt, nunmehr in Richtung des neuen Bahnüberganges, habe ich, mindestens mit meinem Schreiben mit dem Geschäftszeichen 53273/220/08/S249 vom 29.05.2008, aufmerksam gemacht.

Zwar wird mit dem 3. Entwurf zur Kenntnis genommen, dass die Linksabbiegebeziehung aus Gefell kommend, nicht zugelassen wird, jedoch ist mit der Wegemöglichkeit grundsätzlich die Übersicht auf die Eisenbahn nicht mehr sicher gestellt (z. B. durch Wartepflichtige aus der

- 3 -

Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht
des Freistaates Thüringen
Stellungnahme TÖB
53273-097-13-S249.doc

Wegebeziehung, welche auf die jetzige B90 einbiegen wollen, es gibt weitere Einschränkungen).

Hinweis: Unter Beibehaltung der dargestellten Lösung für die Herstellung der Wegebeziehungen sind Einschränkungen im Betriebskonzept für die Eisenbahn zu erwarten.

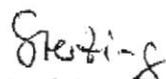
- Die Kreuzung der neuen Wegebeziehung (Land- und Forstwirtschaftsverkehr) mit der Bahnanlagen (NO im Planungsraum) wird im Weiteren abgelehnt, weil Ausführungen, die Sicherheit des Bahnbetriebs betreffend, im 3. Entwurf nicht weiter dargestellt werden (vgl. dazu meine Aussagen Pkt. 4 mein Schreiben mit dem Geschäftszeichen 53273/220/08/S249 vom 29.05.2008). Sichtflächenermittlungen für die Kreuzung des Kraftverkehrs in Verbindung mit dem Bahnübergang in Bahn-km 15,410 lagen nicht vor.

Hinweis: Eine Verlegung der Zufahrt zu den östlichen Grundstücken hinter die „7. Fläche für den Wald“ (östlich Geltungsraum) und unter Beachtung der Räumstrecken, wird eisenbahnaufsichtlich unkritisch gesehen.

- Im Ausgleichsgebiet PG 4 sollen im oberen Bereich der Böschung Baumreihen als Sichtschutz zu den baulichen Anlagen im SO4 und SO4c eingeordnet werden. Zur Wahl der Arten und Bestimmung der Standorte soll der Betreiber der Eisenbahn beteiligt werden. Seine Beteiligung bei der Baum- bzw. Standortwahl soll sicher stellen, dass Aufwuchs im Bereich der Eisenbahn unkritisch zu ihrem Betrieb erfolgt. Ebenso soll Aufwuchs- und Baumpflege den Bahnbetrieb nicht beeinträchtigen.
- Die geplante Art der Anpflanzung in PG 1 A 1 und PF 3 A 5 wird, unbeachtet einer Entscheidung nach § 18 AEG über die Änderung von Bahnanlagen abgelehnt, weil die Nutzung der Fläche für die rechtzeitige Ankündigung der Eisenbahn für den Kraftverkehr (Sichtfläche im Quadrant III und IV) benötigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dipl.-Ing. Sterzing
Landesbeauftragter